

Titel der Drucksache:

Beanstandung des Beschlusses zur Drucksache
 1214/21

Drucksache

1889/21

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Dienstberatung OB	18.10.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Hauptausschuss	09.11.2021	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	10.11.2021	öffentlich	Entscheidung

Beschlussvorschlag

Der Beschluss des Stadtrates zur Drucksache 1214/21 wird aufgehoben.

18.10.2021 gez. A. Bausewein

Datum, Unterschrift

Nachhaltigkeitscontrolling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	Demografisches Controlling <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
Finanzielle Auswirkungen <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja → ↓	Nutzen/Einsparung <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
Deckung im Haushalt <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	Gesamtkosten EUR			
↓				
	2021	2022	2023	2024
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> Deckung siehe Entscheidungsvorschlag				

Fristwahrung

Ja Nein

Anlagenverzeichnis

Stellungnahme der Stadtverwaltung zur Drucksache 1214/21 vom 21.07.2021

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 06.10.2021 unter dem Tagesordnungspunkt 7.22. zu der Drucksache 1214/21 folgenden Beschluss gefasst:

" Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, unverzüglich und mit Nachdruck auf die Eigentümerin des Bahnhallenquartiers einzuwirken, dass dort nicht nur die Verkehrssicherungspflicht, sondern auch nach § 7 des Thüringer Denkmalschutzgesetzes die Verpflichtung zum Erhalt dieses Denkmals besteht."

Aussetzung

Der Beschluss ist aus nachfolgenden Gründen rechtswidrig, weshalb dessen Vollziehung ausgesetzt und dem Stadtrat hiermit die Möglichkeit gegeben wird, ihn aufzuheben, vgl. § 44 ThürKO.

Begründung

Gemäß § 22 Abs. 2 i.V.m § 23 Abs. 1 Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG) sind die kreisfreien Städte als untere Denkmalschutzbehörden für Maßnahmen auf Grund des ThürDSchG zuständig.

Es handelt sich hierbei um eine Angelegenheit, die der Landeshauptstadt Erfurt als staatliche Aufgabe übertragen wurde und somit um Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis, § 3 ThürKO.

Gem. § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO erledigt der Bürgermeister sämtliche Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde in eigener Zuständigkeit.

Der Stadtrat sowie dessen Ausschüsse sind hierfür von Gesetzes wegen nicht zuständig.

Gemäß § 11 Abs.1 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt und seiner Ausschüsse müssen Entscheidungsvorlagen einen rechtlich zulässigen Beschlussvorschlag zu Angelegenheiten des Stadtrates oder zuständigen Ausschusses im eigenen Wirkungsbereich enthalten.

Dies ist hier nicht der Fall, da der Beschlussinhalt eine Aufgabe des übertragenen Wirkungskreises betrifft.

Eine Befassung außerhalb dieses Zuständigkeitsbereiches hat zu unterbleiben, das bedeutet, dass sich der Stadtrat als Willensbildungsorgan der Stadt mit solchen Angelegenheiten weder sachlich befassen noch dazu einen Sachbeschluss fassen darf.

Ergebnis

Der Beschluss ist demnach rechtswidrig und aufzuheben.

Für den Fall, dass der Stadtrat den Beschluss nicht aufhebt, wird gemäß § 44 ThürKO die Rechtsaufsichtsbehörde unterrichtet.